OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751040/3/BP/SW**

Datum: **Linz, 2. November 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der H GesmbH, vertreten durch H Rechtsanwälte, x, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. September 2020, GZ: 0050885/2020, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung von Verdienstentgang gem § 32 Epidemiegesetz, den

B E S C H L U S S

I. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. September 2020, GZ: 0050885/2020, wird aus Anlass der Beschwerde aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. September 2020, GZ: 0050885/2020, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung von Verdienstentgang gem § 32 Epidemiegesetz abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes gem § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz nicht zur Anwendung gelangen würden. Im Fall der Bf liege keiner der in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz taxativ aufgezählten Sachverhalte vor, sodass sich der Antrag der Bf auf keine gesetzliche Grundlage stützen könne. Weiters sei die Aufzählung des § 32 Epidemiegesetz abschließend, sodass in anderen Fällen von behördlich verfügten Einschränkungen, insbesondere bei Einschränkungen aufgrund der Verordnung gem des § 2 Z 1 Covid-19-Maßnahmengesetzes kein Vergütungsanspruch bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua Folgendes aus:

„I. Beschwerdegegenstand

Gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14.9.2020, 0050885/2020, zugestellt per eMail am 14.9.2020, erheben wir durch unsere umseits ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist die nachstehende

Beschwerde

gemäß § 130 Abs 1 Z 1 und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG an das Verwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Sachverhalt

Wir sind ein österreichisches Textilhandelsunternehmen und handeln in ganz Österreich mit Kleidung, Accessoires etc. In Oberösterreich betreiben wir ua vier H Filialen und eine M Filiale, namentlich in L, x, in P, x, x, in P, x, x (M), in L, x und L, x.

Zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie mussten wir gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmenverordnung die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten in der Zeit von 16.3.2020 bis 30.4.2020 schließen. Von diesem Betretungsverbot waren laut § 2 COVID-19 Maßnahmenverordnung bereits seit 16.3.2020 sogenannte systemrelevante Betriebe wie öffentliche Apotheken, der Lebensmittelhandel oder Tankstellen, gemäß § 2 COVID-19 Maßnahmenverordnung ausgenommen.

Ab 14.4.2020 wurden auch bestimmte weitere Betriebsstätten des Handels von dem Betretungsverbot ausgenommen, namentlich Bau- und Gartenmärkte sowie sonstige Betriebsstätten des Handels, deren Kundenbereich im Inneren maximal 400 m^2 beträgt.

Da das Ausmaß des Kundenbereichs im Inneren der verfahrensgegenständlichen Geschäfte über 400m^2 beträgt, mussten wir diese Betriebsstätten auch weiterhin von 14.4. bis 30.4.2020 geschlossen halten.

Wir waren und sind der Rechtsmeinung, dass das ab 14.4.2020 geltende Betretungsverbot gegen § 1 Covid-19 Maßnahmengesetz verstößt und daher nicht im Rahmen einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz erlassen worden sein kann. Daher

haben wir am 28.7.2020 bei der belangten Behörde beantragt, uns den Verdienstentgang für die Zeit von 15.4. bis 30.4.2020 gemäß § 32 Epidemiegesetz zu vergüten.
Mit Bescheid vom 14.9.2020 hat die belangte Behörde unseren Antrag abgewiesen.
Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

III. Zulässigkeit der Beschwerde
1. Gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Unsere Beschwerdelegitimation ergibt sich aus unserer Parteistellung sowie aus § 132 Abs 1 B-VG. Das Verwaltungsgericht Oberösterreich ist daher sachlich und örtlich zuständig.
2. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Der angefochtene Bescheid wurde uns am 14.9.2020 zugestellt. Die Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

IV. Beschwerdepunkte
Der angefochtene Bescheid verletzt uns in unseren gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf ein mangelfreies Verfahren sowie auf rechtsrichtige Anwendung des Gesetzes, insbesondere in unserem Recht auf Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950.
Ferner erachten wir uns in unserem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbsbetätigung, Unversehrtheit des Eigentums sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.
Der bekämpfte Bescheid leidet an materieller Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften.
Aus diesem Grund wird der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

V. Beschwerdegründe
1. Rechtswidrigkeit des Inhalts
1.1 Gemäß § 1 Covid-19 Maßnahmengesetz kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung (auch) das Betreten von Betriebsstätten oder von bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
Gestützt auf § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz hat der Gesundheitsminister die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19, BGBl. II 96/2020 erlassen (COVID-19 Maßnahmenverordnung). Gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmenverordnung war das Betreten des Kundebereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zwecke des Erwerbs von Waren untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot waren gemäß § 2 zunächst sogenannte systemrelevante Betriebe wie öffentliche Apotheken, der Lebensmittelhandel oder Tankstellen.
Wir sind ein österreichisches Textilhandelsuntemehmen und handeln mit Kleidung, Accessoires udgl. Wir zählen nicht zu den sogenannten systemrelevanten Betrieben im Sinne der COVID-19 Maßnahmenverordnung und mussten daher ab 16.3.2020 ua die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten schließen. Im Ergebnis kommt daher dieses Betretungsverbot einer Betriebsschließung gleich.
1.2 Ab 14.4.2020 wurden (weitere) Betriebsstätten des Handels von diesem Betretungsverbot ausgenommen, namentlich galt das Betretungsverbot gemäß § 2 Abs 4 COVID-19 Maßnahmenverordnung (idF BGBl II 151/2020) nicht mehr für Bau- und Gartenmärkte sowie für sonstige Betriebsstätten des Handels, deren Kundenbereich im

Inneren maximal 400 m² beträgt. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7.4.2020 vorgenommen wurden, hatten laut dieser Bestimmung bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. Mit 30.4.2020 trat diese Regelung außer Kraft.
Das Innere des Kundenbereichs unserer verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten hat das Ausmaß von 400 m² überschritten, sodass auf diese Geschäfte die Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs 4 COVID-19 Maßnahmenverordnung nicht anzuwenden war. Wir mussten daher unseren gegenständliche Betriebe auch weiterhin von 14.4. bis 30.4.2020 geschlossen halten.
1.3 Wir waren und sind der Rechtsmeinung, dass Teile des § 2 Abs 4 COVID-19 Maßnahmenverordnung gegen § 1 Covid-19 Maßnahmengesetz verstoßen hat, insbesondere, dass generell Bau- und Gartenmärkte sowie gleichzeitig nur jene Geschäfte in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung gefallen sind, deren Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² betragen hat und zudem auch eine nachträgliche Verringerung des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben hatte.
Auf der einen Seite ist nicht nachvollziehbar und völlig intransparent, auf Grundlage welcher Informationen die Grenze für die Ausnahmeregelung bei Geschäften mit einem Kundenbereich im Inneren gerade von maximal 400 m² gezogen wurde, insbesondere da bei Bau- und Gartenmärkte das Ausmaß des Kundenbereichs im Inneren offensichtlich gar keine Rolle gespielt hat. Diese Einschränkung auf einen Kundenbereich im Inneren von maximal 400 m² ist auch deshalb nicht verständlich, da vor allem in größeren Geschäften die Mindestabstände zumindest gleich gut wenn nicht sogar besser eingehalten werden können als in kleineren Betriebsstätten. Auf der anderen Seite werden Geschäfte mit einem Ausmaß von mehr als 400 m² im Inneren gegenüber vergleichbaren Betriebsstätten, insbesondere Garten- und Baumärkte ungleich behandelt. Auch, dass eine nachträgliche Verringerung bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs ausdrücklich ausgeschlossen wurde und somit den Geschäftsinhabern die Möglichkeit genommen wurde, ihre Kundenbereiche der Rechtslage anzupassen, stellt eine Ungleichbehandlung dar. Sachlich gerechtfertigt kann diese Ungleichbehandlung jedenfalls nicht
Der VfGH hat daher mit Entscheidung zu V 411/2020 t vom 14.7.2020 ausgesprochen, dass Teile des § 2 Abs 4 COVID-19 Maßnahmenverordnung, insbesondere dass die Ausnahme nur für Kundenbereiche im Inneren von maximal 400 m² gegolten hat, gegen § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen hat.
Mit BGBl II 340/2020 wurde bereits kundgemacht, dass in § 2 Abs 4 der genannten Verordnung die Wortfolge namentlich „wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt" sowie der vierte Satz, dass „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7.4.2020 vorgenommen wurden, bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereich außer Betracht zu bleiben" haben, gesetzwidrig waren.
Dementsprechend kann aber das im Zeitraum vom 14.4. bis 30.4.2020 - auch für die verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten - geltende Betretungsverbot gar nicht auf Grundlage oder im Rahmen einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz erlassen worden sein. Vielmehr hat dieses - im Zeitraum von 14.4. bis 30.4.2020 geltende - Betretungsverbot, auf dessen Grundlage wir unsere verfahrensgegenständliche Geschäfte auch noch in der Zeit vom 14.4. bis 30.4.2020 geschlossen halten mussten, sogar gegen § 1 COVID- 19 Maßnahmengesetz verstoßen.
Dieses - im Zeitraum von 14.4. bis 30.4.2020 geltende - Betretungsverbot für Geschäfte mit einem Kundenbereich im Inneren von über 400 m² stellt aber zweifellos eine behördliche Maßnahme dar. Da dieses Betretungsverbot - wie der VfGH bereits

ausgesprochen hat - jedenfalls nicht auf Grundlage einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz erlassen worden ist, kann es nur als eine Verkehrsbeschränkung bzw Betriebsschließung iSd Epidemiegesetzes qualifiziert werden, insbesondere auch deshalb, weil gemäß § 4 Abs 3 COVID-19 Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes grundsätzlich unberührt bleiben.
Auch gemäß § 4 Abs 2 COVID-19 Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten ausdrücklich nur nicht „im Rahmen des Anwendungsbereichs" einer Verordnung" gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz zur Anwendung. Die — im Zeitraum von 14.4. bis 30.4.2020 angeordnete - Betriebsschließung für Betriebsstätten mit einem Kundenbereich im Inneren von über 400m^2 wurde aber - wie bereits ausgeführt - gerade nicht im Anwendungsbereich einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz erlassen, vielmehr hat dieses Betretungsverbot sogar gegen § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen. Die Bestimmungen des Epidemiegesetz sind daher auf das im Zeitraum von 14.4. bis 30.4.2020 angeordnete Betretungsverbot anzuwenden.
Daher stehen uns jedenfalls im Zeitraum vom 15.4. bis 30.4.2020 Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für unsere verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten zu, die wir aufgrund des im Zeitraum von 14.4. bis 30.4.2020 angeordneten Betretungsverbot für Betriebsstätten mit einem Kundenbereich im Inneren von über 400m^2 geschlossen halten mussten.

2. Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften
Die belangte Behörde hat es unterlassen, den für die Erledigung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen. Gemäß § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG wäre sie aber dazu verpflichtet gewesen und sie hätte dazu insbesondre die erforderlichen Beweise zu erheben gehabt. Tatsächlich hat die belangte Behörde überhaupt keinen Sachverhalt festgestellt.
2.1 So hat es die belangte Behörde - offenbar in Verkennung der Rechtlage unterlassen - Feststellungen zum Ausmaß unserer gegenständlichen Betriebsstätten zu treffen. Auf Grundlage dieser Feststellung hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass der Kundenbereich im Inneren unserer verfahrensgegenständlichen Betriebsstätten über 400 m^2 beträgt und wir diese daher auch noch von 14.4. bis 30.4. geschlossen halten mussten.
2.2 Gemäß § 32 Abs 5 Epidemiegesetz sind auf den gebührenden Vergütungsbetrag Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
Wie bereits mit unserem Antrag vom 28.7.2020 angekündigt, werden wir die exakte Berechnung der Höhe des Verdienstentgangs samt Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß der EpdG 1950 Berechnungs-Verordnung umgehend nachreichen, sobald uns die dafür notwendigen Informationen vorliegen. Derzeit können wir jedoch nicht abschätzen, in welcher Höhe uns Mittel aus dem COVID-Hilfsfonds, insbesondere ein allfälliger Fixkostenzuschuss zugesprochen wird. Solche Mittel sind aber gemäß § 32 Abs 5 EpdG bei der Berechnung der Höhe des Verdienstentgangs zu berücksichtigen..
Auch hierzu hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungen unterlassen und damit den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit verletzt. Erst auf Grundlage der

Ermittlung der exakten Höhe des Verdienstentgangs kann uns ein entsprechender Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zugesprochen werden
Der Sachverhalt ist somit in wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig geblieben. Bei vollständiger Ermittlung der entscheidungswesentlichen Tatsachen hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass uns ein Vergütung für den Verdienstentgangs in entsprechender Höhe gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 zusteht.

VI. Beschwerdeanträge
Aus den genannten Gründen stellen wir den Antrag

ANTRAG

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle

- gemäß Art 130 Abs 4 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und - nach Ergänzung des Sachverhalts - den angefochtenen Bescheid dahin abändern, dass der Beschwerdeführerin eine Vergütung für den Verdienstentgang in entsprechender Höhe gemäß § 32 Epidemiegesetz zugesprochen wird;

in eventu

- den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt ein Textilhandelsunternehmen mit Filialen an den Standorten in H, x, (zwei Filialen) in P, x, in L, x und in L, x. Mit Eingabe vom 28. Juli 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum von 15. April bis einschließlich 30. April 2020.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sodass von einer weitergehenden Beweiswürdigung abgesehen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idgF, lauten:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.
§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. *(BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)*
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt."

„Vergütung für den Verdienstentgang.
§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[…]"

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten

§ 4. […]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[…]"

Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3 (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen."

„Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Sofern dies aufgrund der epidemiologischen Situation unbedingt erforderlich ist, kann durch Verordnung der Bundesregierung ein anderer Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmt werden, wobei dieser nicht nach dem 31. Dezember 2021 liegen darf.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]"

III.3. Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.9.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

III.4. In ihrem Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Bf pauschal ab, ohne sich damit auseinander zu setzen, für welche Betriebsstätten überhaupt die örtliche Zuständigkeit vorlag. Aus dem Antrag der Bf geht hervor, dass sie für fünf ihrer Filialen einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gestellt hat, wobei der Standort von zwei Filialen in L und der Standort von drei Filialen im Bezirk L gelegen ist. Aufgrund der divergierenden Standorte (in L bzw L) ergibt sich jedoch eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit für einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs. Somit wurde der für die Behördenzuständigkeit maßgebliche Sachverhalt von der belangten Behörde nicht ermittelt.

Der Bescheid der belangten Behörde war daher aufzuheben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree